

Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Von WEED (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung) und Tax Justice Network, 19.4.2017

Deutschland hat nach wie vor ein großes Problem mit Geldwäsche, v.a. im Nichtfinanzsektor¹, aber auch im Finanzsektor, wie z.B. aktuelle Gerichtsprozesse in Italien zum „Deutschen System“ der 'ndrangheta mit Geldwäsche über deutsche Geldautomaten² erneut belegen. Deshalb wäre volle Transparenz im Zusammenhang mit Geldwäschebekämpfung absolut nötig. Der Entwurf wird dem nicht gerecht:

Mangel 1: Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten wird aufgeweicht. Denn nun soll – anders als im geltenden Geldwäschegesetz – unter Umständen auch die Leitungsebene statt des Berechtigten gemeldet werden können (§ 3 Abs. 2 letzter Satz GWG-E). Dies deckt sich zwar mit der 4. EU-Antigeldwäscherichtlinie, ist aber unsere Erachtens falsch und spätestens durch Skandale wie die „Panama Papers“ überholt. Er lädt Kriminelle geradezu ein, die Berechtigten zu verschleiern. Firmen, die ihre eigenen Berechtigten nicht kennen, sollte es grundsätzlich nicht geben dürfen.

→ **Lösung:** § 3 Abs. 2 letzter Satz GWG-E sollte gestrichen werden.

Mangel 2: Beim Transparenzregister fehlt der Durchgriff auf den wirtschaftlich Berechtigten: Der Entwurf verlangt nur von Anteilseignern, als Berechtigte oder unmittelbar von solchen Kontrollierte Informationen an Firmen zu melden (§ 20 Abs. 3 GWG-E), wobei die Gesetzesbegründung explizit festhält, sie müssten „in einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte [...] nicht angeben“. Die Firmen haben keine Ermittlungspflicht zu ihren wirtschaftlich Berechtigten (so die Begründung zu § 20 Abs. 1 GWG), wie es bei den Verpflichteten der Fall ist (§ 10 Abs. 3 GWG-E). Dadurch würde das Register nach unserer Auffassung praktisch an der deutschen Grenze enden, da nur die erste Schicht im Ausland noch meldepflichtig wäre. Dies wäre nicht konform mit der Definition des wirtschaftlich Berechtigten im Gesetz selbst.

→ **Lösung:** § 20 Abs. 3 GWG-E sollte gestrichen werden. § 20 Abs. 1 GWG-E sollte nach Satz 1 ergänzt werden: „Dafür müssen sie ihre gesamte Kontroll- und Beteiligungsstruktur ermitteln. Die Pflichten nach § 10-13 gelten analog.“

Mangel 3: Das Register ist nicht öffentlich. Der Entwurf will den Zugang auf ein „berechtigtes Interesse“ beschränken. Aber nur ein öffentliches Register würde aus unserer Sicht die volle Wirkung bei Prävention und Bekämpfung von Straftaten entfalten. Schon jetzt sind ohnehin für die meisten Firmen (wie GmbHs) die Berechtigten öffentlich. Unseres Erachtens haben Kriminelle bereits genügend andere und zum Teil bessere Wege, potentielle Opfer auszukundschaften. Und schließlich gibt es für begründete Einzelfälle Ausnahmen (§ 23 Abs. 2 GWG-E). Im Übrigen sollte es keine Gebühren geben.

→ **Lösung:** § 23 Abs. 1 GWG-E sollte ersetzt werden durch: „Das Register ist jedem frei zugänglich.“ Akzeptabel finden wir die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung auf einen Teil der Daten (§ 23 Abs. 1 letzter Satz GWG-E). Sofern diese Lösung nicht gewählt wird, wäre es zumindest nötig, das „berechtigtes Interesse“ wie im Referentenentwurf im Gesetz zu definieren, dies allerdings ausreichend breit, z.B.: „Berechtigtes Interesse hat jede Person oder Organisation im Zuge von Recherchen zu Geldwäsche oder sofern eine persönliche Betroffenheit nachgewiesen werden kann.“ Organisationen mit entsprechender Ausrichtung müssen einen Dauerzugang bekommen können.

Mangel 4: Sanktionen werden nicht immer öffentlich gemacht. Der Gesetzesentwurf (§ 57 GWG-E) übernimmt bei der Veröffentlichung der Sanktionen den schlechten Mindeststandard der EU-Richtlinie, der viele Ausnahmen vorsieht. Diese restriktive Haltung scheint davon auszugehen, dass ein Risiko für das Finanzsystem eher in der Veröffentlichung von Missständen liegt als in den Missständen selbst. Die angelsächsischen Behörden gehen in dieser Hinsicht einen besseren Weg, indem sie Entscheidungen zu einzelnen Instituten umfassend veröffentlichen. Nur das hält Unternehmen effektiv von Fehlverhalten ab.

→ **Lösung:** § 57 Abs. 2 und 3 GWG-E sollte gestrichen werden.

¹ Siehe z.B. die Studie im Auftrag des BMF, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Steuerbetrug-trickreiche-Steuervermeidung-Geldwaesche-bekaempfen.html>.

² Mafia? Nein Danke!: Das „Sistema Tedesco“ – deutsche Banken als Geldautomat für die Mafia. 16. Februar 2017. <http://mafianeindanke.de/das-sistema-tedesco-deutsche-banken-als-geldautomat-fuer-die-mafia>.